

6096/AB
vom 22.09.2026 zu 6694/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.629.789

Wien, am 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Sebastian Schwaighofer hat am 22. Juli 2026 unter der Nr. **6694/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeiliche Erkenntnisse zu gruppenförmiger sexueller Ausbeutung Minderjähriger, digitaler Anbahnung sowie zu Täterstrukturen im Kontext migrantischer Ausbeuternetzwerke“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 6, 7 und 11:

- *Wie viele Anzeigen wurden seit 1. Jänner 2020 wegen Straftaten nach §§ 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214, 215, 215a, 216, 217 und 218 StGB erstattet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland, Delikt und nach minderjährigen Opfern)*
 - a. *Wie viele dieser Anzeigen betrafen zwei oder mehr Tatverdächtige?*
 - b. *Wie viele betrafen drei oder mehr Tatverdächtige?*
 - c. *Wie viele betrafen fünf oder mehr Tatverdächtige?*
 - d. *Wie viele betrafen mehrere Opfer?*
- *Wird in der polizeilichen Erfassung markiert, ob bei Sexualdelikten Minderjährige durch mehrere Täter sexuell misshandelt wurden?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

- b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wie werden entsprechende Muster sonst erkannt?*
- *Wird in der polizeilichen Erfassung markiert, ob Opfer vor der Tat digital kontaktiert oder angebahnt wurden?*
 - a. Wenn ja, über welche Kategorien?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wird zwischen Social Media, Messenger, Gaming , Dating-Plattformen und sonstigen Online-Kanälen unterschieden?*
- *Wie viele Verfahren betrafen seit 1. Jänner 2020 den Verdacht, dass Minderjährige durch Alkohol, Drogen, Geld, Geschenke, Unterkunft, Drohung, Erpressung oder emotionale Abhängigkeit gefügig gemacht wurden?*
 - a. Welche dieser Faktoren werden elektronisch auswertbar erfasst?*
 - b. Welche aus welchen Gründen nicht?*
- *Wie viele Tatverdächtige in den genannten Verfahren waren seit 1. Jänner 2020 nicht österreichische Staatsbürger? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Delikt und Staatsangehörigkeit, soweit anonymisiert und rechtlich zulässig)*
- *Wie viele Tatverdächtige hatten einen asyl- oder fremdenrechtlich relevanten Status? (Bitte um Aufschlüsselung nach Asylwerbern, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten, Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, Personen mit Aufenthaltstitel nach dem NAG und Personen mit aufenthaltsbeendender Maßnahme)*
- *Wie viele Ermittlungen betrafen Tatorte oder Anbahnungssituationen in oder bei Schulen, Jugendzentren, Bahnhöfen, Parks, Einkaufszentren, Unterkünften für Asylwerber, betreuten Wohneinrichtungen oder privaten Wohnungen?*
 - a. Welche dieser Tatort- oder Anbahnungskategorien werden auswertbar erfasst?*
 - b. Welche aus welchen Gründen nicht?*

Aufgrund des Umfanges des erbetenen Datenmaterials aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird auf die Beilage verwiesen.

Durch geringe Fallzahlen (insbesondere von $n=1$) und der Möglichkeit, dass durch Deliktsmerkmale Rückschlüsse auf die Identität des Opfers gezogen werden könnten, unterblieb zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei diesen hochgradig sensiblen Daten eine detaillierte Aufschlüsselung nach Bundesländern.

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass entsprechende anfragespezifische Statistiken betreffend der Aufenthaltsstatus „Asylberechtigte“, „subsidiär Schutzberechtigte“, „Personen mit Aufenthaltstitel nach dem NAG“ sowie „Personen mit aufenthaltsbeendender Maßnahme“ nicht geführt werden.

Die digitale Kontaktaufnahme zum Zweck der Anbahnung sexueller Kontakte ist durch die Bestimmung des § 208a Strafgesetzbuch (StGB) abgedeckt. Eine statistische Erfassung der jeweils konkret genutzten Onlinedienste oder Messenger-Plattformen erfolgt in der PKS nicht.

In der PKS erfolgt eine statistische Differenzierung nach den Begehungsformen Betäubungsmittel, Drohung und Erpressung. Eine statistische Auswertung derart detaillierter Einzelfallmerkmale, ob Opfer durch Geld, Geschenke und Unterkunft gefügig gemacht wurden, erfolgt nicht.

Aus Gründen der standardisierten statistischen Erfassungen werden für die verschiedenen Tatörtlichkeiten Kategorien gebildet. Jugendzentren werden nicht explizit als eigene Kategorie von Tatörtlichkeiten als solche erfasst.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 5, 9 und 17:

- *Wie viele Ermittlungen betrafen den Verdacht, dass Minderjährige an andere Täter weitergegeben, vermittelt oder mehreren Tätern zugänglich gemacht wurden?*
 - a. *Unter welchen Delikten wurden diese Fälle geführt?*
 - b. *Wie viele betrafen § 207a StGB?*
 - c. *Wie viele betrafen § 208a StGB?*
 - d. *Wie viele betrafen § 215a StGB?*
- *Wie viele Tatverdächtige benötigten Dolmetscher?*
 - a. *Für welche Sprachen?*
 - b. *In welchen Ermittlungsstadien?*
 - c. *Wird Dolmetscherbedarf statistisch mit Sexualdelikten gegen Minderjährige verknüpft ausgewertet?*
- *Wie viele Gefährdungsmeldungen an Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgten seit 1. Jänner 2020 aus polizeilichen Ermittlungen wegen Sexualdelikten gegen Minderjährige? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Deliktgruppe?)*

Entsprechende Statistiken werden in der PKS nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Tatverdächtige waren österreichische Staatsbürger durch Verleihung?*
 - a. *Wird dies polizeilich auswertbar erfasst?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Kann dies im Einzelfall aus den Akten rekonstruiert werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Gemäß § 118 Strafprozessordnung 1975 (StPO) ist die Erfassung, ob Tatverdächtigen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, nicht Teil der Identitätsfeststellung.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Tatverdächtige waren vor der Anzeige bereits polizeilich bekannt?*
 - a. *Wegen Sexualdelikten?*
 - b. *Wegen Gewalkriminalität?*
 - c. *Wegen Vermögensdelikten?*
 - d. *Wegen Suchtmitteldelikten?*
 - e. *Wegen Drohung, Nötigung oder Erpressung?*

Die PKS enthält keine personenbezogenen Daten, da sie anonymisierte Informationen über Straftaten sammelt und auswertet.

Durch die Anonymisierung wird sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Informationen zu früheren Straftaten sind in Folge dessen in der PKS nicht verfügbar.

Zu den Fragen 12, 21 und 22:

- *Wie viele Ermittlungen betrafen Bild- oder Videomaterial von minderjährigen Opfern?*
 - a. *Wie häufig wurde Material hergestellt?*
 - b. *Wie häufig wurde Material weitergegeben?*
 - c. *Wie häufig wurde Material zur Erpressung verwendet?*
 - d. *Wie häufig wurde Material online verbreitet?*
- *Wurden seit 1. Jänner 2020 Tätergruppen festgestellt, die bundesländerübergreifend agierten?*
 - a. *Wie viele?*
 - b. *Welche Deliktsbereiche?*
 - c. *Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden gesetzt?*
- *Wurden seit 1. Jänner 2020 Tätergruppen festgestellt, die grenzüberschreitend agierten?*

- a. *Wie viele?*
- b. *Welche Staaten waren betroffen?*
- c. *Welche Zusammenarbeit erfolgte?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 13:

- *Welche spezialisierten Einheiten befassen sich im Ressort beziehungsweise im Bundeskriminalamt mit sexueller Ausbeutung Minderjähriger?*
 - a. *Welche Einheiten befassen sich mit Cyber-Grooming?*
 - b. *Welche Einheiten befassen sich mit Missbrauchsmaterial?*
 - c. *Welche Einheiten befassen sich mit Menschenhandel und sexueller Ausbeutung?*

Die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger und der Menschenhandel wird durch die Sicherheitsbehörden des Innenressorts auf mehreren Ebenen bekämpft.

Als oberste kriminalpolizeiliche Behörde obliegt der Abteilung II/BK/3 im Bundeskriminalamt die Leitung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen sowie der Ermittlungen und internationalen Kooperationen in den genannten Deliktsbereichen.

Dementsprechend verfügt das Bundeskriminalamt mit den in der Abteilung II/BK/3 eingerichteten Referaten II/BK/3.4.1 Menschenhandel (Frauen- und Kinderhandel), Prostitutionshandel sowie II/BK/3.2.7 Sexualstraftaten und Kindesmissbrauch online über spezialisierte Ermittlungseinheiten. In den Bundesländern sind in den jeweiligen Landeskriminalämtern ebenfalls auf die Bereiche Sittlichkeitsdelikte und Menschenhandel/Schlepperei fokussierte Ermittlungsbereichen eingerichtet.

Zu den Fragen 14 und 23:

- *Gibt es im Ressort Lagebilder oder interne Auswertungen zu gruppenförmiger sexueller Ausbeutung Minderjähriger?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen zentralen Erkenntnissen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Hat das Ressort die Öffentlichkeit seit 01. Jänner 2020 aktiv über Fälle oder Lagebilder zur gruppenförmigen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Information der Öffentlichkeit erfolgt anlassbezogen. Beispielhaft darf auf die Berichterstattung zu der internationalen Strafverfolgungsoperation „Alice“ verwiesen werden.

Zur Frage 15:

- *Wurden seit 1. Jänner 2020 Ermittlungen geführt, bei denen der Verdacht bestand, dass Täter gezielt minderjährige Mädchen kontaktieren, isolierten oder sexuell ausbeuteten?*
 - a. *Wie viele Fälle waren dies?*
 - b. *In welchen Bundesländern?*
 - c. *Welche Delikte?*
 - d. *Welche Täterstruktur?*

Eine bundesweite Statistik zu Fällen, in denen ein Täter gezielt minderjährige Mädchen kontaktiert, um ein Sexualdelikt anzubahnen, wird im Rahmen der PKS zu den nach § 208a StGB „Anbahnung von Sexualdelikten zu Unmündigen“ angezeigten Straftaten geführt. Diesbezüglich darf auf die Auswertung in der Beilage verwiesen werden.

Eine Statistik zur Täterstruktur wird nicht geführt. Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Fragen 14 und 23 verwiesen werden.

Zur Frage 16:

- *Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Opferschutzeinrichtungen?*
 - a. *Gibt es standardisierte Meldeketten?*
 - b. *Gibt es gemeinsame Fallkonferenzen?*
 - c. *Gibt es Vorgaben bei digitaler Anbahnung?*

Die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft erfolgt auf Basis der österreichischen StPO. Die Berichtspflichten sind in § 100 StPO normiert. Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder

worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, so sind die Kriminalpolizei, sowie alle anderen in § 37 Abs. 1 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013) genannten Behörden, Organe und Einrichtungen, zur unverzüglichen schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 B-KJHG 2013 besteht diese Verständigungspflicht auch in den Fällen der Begehung einer nach § 208a StGB strafbaren Handlung, unabhängig davon, ob die Anbahnung im Wege der Telekommunikation, unter der Verwendung eines Computersystems oder auf eine sonstige Art der Täuschung über die Absicht des Täters erfolgt ist.

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ermöglicht zudem den Sicherheitsbehörden die Einberufung sogenannter Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen (§ 22 Abs. 2 SPG).

In deren Rahmen können die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern gemeinsam mit weiteren Einrichtungen, die mit der Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, betraut sind, koordiniert werden, um dem Risiko eines Angriffs auf dessen Leben, Gesundheit oder sexueller Integrität entgegen zu wirken.

Zur Frage 18:

- *Welche Schulungen erhalten Exekutivbedienstete zum Erkenn von Grooming, Tätergruppen, digitaler Erpressung, Missbrauchsmaterial und sexueller Ausbeutung Minderjähriger?*
 - a. *Seit wann?*
 - b. *Wie viele Bedienstete wurden geschult?*
 - c. *Gibt es verpflichtende Fortbildungen?*

Die angeführten Themenbereiche werden zielgruppen- und verwendungsbezogen im Rahmen von Fortbildungen in den Bereichen Sexualdelikte, Delikte gegen Leib und Leben, Betrug, Vernehmung, Kriminalprävention, Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei sowie IT-Beweissicherung und Forensik behandelt. Es gibt regelmäßig Schulungszuteilungen zu den Ermittlungsbereichen Sexualdelikte und Betrug sowie zum Assistenzbereich IT-Beweissicherung und Forensik in den Landeskriminalämtern. Bei der Fachausbildung Kriminaldienst sowie bei den fachspezifischen Sachbearbeiterschulungen für neue Bedienstete der Ermittlungs- und Assistenzbereiche der Landeskriminalämter sowie für die Bediensteten des Bundeskriminalamts und bei fachspezifischen

Fortbildungen für Bedienstete im Kriminaldienst werden die angeführten Themenbereiche kontinuierlich geschult.

Die angeführten Themenbereiche werden seit mehr als zehn Jahren in unterschiedlichen kriminalpolizeilichen Fortbildungsmaßnahmen behandelt und laufend an rechtliche, technische und phänomenologische Entwicklungen angepasst. Ein einheitlicher Beginnzeitpunkt kann nicht angegeben werden, da die Inhalte überwiegend als Bestandteile unterschiedlicher Fortbildungsmaßnahmen vermittelt werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden sowohl zentral im Bundeskriminalamt als auch dezentral im Bereich der Landespolizeidirektionen durchgeführt. Zudem wurden die angeführten Themenbereiche nicht durchgehend gesondert statistisch erfasst und kann daher eine vollständige bundesweite Anzahl nicht ausgewiesen werden.

Die Fachausbildung Kriminaldienst ist für Bedienstete, die im Kriminaldienst verwendet werden, verpflichtend. Für Bedienstete der Ermittlungs- und Assistenzbereiche der Landeskriminalämter sind darüber hinaus die jeweiligen Sachbearbeiterschulungen sowie regelmäßige kriminalpolizeiliche Fortbildungen verpflichtend zu absolvieren.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Ermittlungen wurden seit 1. Jänner 2020 wegen mangelnder Identifizierbarkeit von Online-Tätern eingestellt?*
 - a. *Wie häufig fehlten IP-Daten?*
 - b. *Wie häufig fehlten Plattformdaten?*
 - c. *Wie häufig fehlte internationale Kooperation?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 20:

- *Welche internationalen Kooperationen nutzt das Ressort bei Verdacht auf digitale Anbahnung und Missbrauchsmaterial?*
 - a. *Europol?*
 - b. *Interpol?*
 - c. *Ausländische Polizeibehörden?*
 - d. *Plattformbetreiber?*

Hinweise auf einen Missbrauch von Kindern bekommt das Bundeskriminalamt nicht nur über die im Bundeskriminalamt eingerichtete Meldestelle. Amerikanische und kanadische Internetanbieter und Service Provider scannen ihre Dienste permanent auf sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial. Die dabei festgestellten Dateien werden gelöscht und die verfügbaren Informationen an das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) übermittelt.

NCMEC fungiert dabei als Schnittstelle zu den nationalen Strafverfolgungsbehörden und leitet die Verdachtsanzeigen an die jeweils zuständige polizeiliche Zentralstelle des Landes weiter. Ergänzend dazu besteht auf nationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit mit Stopline, der österreichischen Online-Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistischer Wiederbetätigung im Internet sowie mit ECPAT Österreich, der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Das Bundeskriminalamt befindet sich darüber hinaus in einem ständigen Erfahrungsaustausch mit Europol, INTERPOL und den internationalen Strafverfolgungsbehörden.

Zur Frage 24:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant das Ressort, um solche Tätergruppen früher zu erkennen, Opfer schneller zu schützen und digitale Spuren besser zu sichern?*

Das Bundeskriminalamt hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Missbrauch, insbesondere im digitalen Raum, gesetzt. Zu nennen sind hier u.a. der Einsatz einer Software-Lösung (NCMEC Tool) zur schnelleren Identifizierung der Opfer bei der Bearbeitung der NCMEC-Verdachtsmeldungen seit Anfang 2025 und die fortlaufende Spezialisierung der ErmittlerInnen im Ermittlungsbereich „Sexualdelikte“ in den Landeskriminalämtern durch regelmäßige bundesweite Fortbildungen mit Fokus auf neue Phänomene und die effiziente Nutzung von „Open Source Intelligence – OSINT“.

Beilage: Auswertung aus der PKS

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-09-22T14:17:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-22T14:37:16+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdruckes finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	